

(4) Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, ferner Mitglieder des Nationalrates, des Länder- und Ständerates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers; für Mitglieder dieser Vertretungskörper, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Endlich können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind.

(6) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht bestellt werden, wer eine der im Absatz 4 bezeichneten Funktionen in den letzten vier Jahren bekleidet hat.

(6) Auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes finden Artikel 87, Absätze 1 und 2, und Artikel 88, Absatz 2, Anwendung; die näheren Bestimmungen werden in dem gemäß Artikel 148 ergehenden Bundesgesetz geregelt. Als Altersgrenze, nach deren Erreichung ihr Amt endet, wird der 31. Dezember des Jahres bestimmt, in dem der Richter das siebzigste Lebensjahr vollendet hat.

(7) Wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat, so hat dies nach seiner Anhörung der Verfassungsgerichtshof festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft oder der Eigenschaft als Ersatzmitglied zur Folge."

§ 66. Im Artikel 148 entfällt der Absatz 1.

Artikel II. Der Übergang zu den durch dieses Bundesverfassungsgesetz erfolgenden Neuregelungen wird durch ein eigenes, zugleich mit diesem Bundesverfassungsgesetz in Kraft tretendes Bundesverfassungsgesetz geregelt.

Artikel III. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit nicht durch das in Artikel II bezeichnete Bundesverfassungsgesetz Ausnahmen festgesetzt werden. Jedoch können auch im letzteren Fall die zur Durchführung einzelner Bestimmungen des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes erforderlichen Bundesgesetze schon von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an, und zwar, soweit es sich um Vorbereitungen für das Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes handelt, mit sofortiger Wirksamkeit erlassen werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Wittas

Schober Baumgartner Stama Erbit Jnnitzer
Zuch Fördermayr Hainisch Schumy

393. Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B. G. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird folgendermaßen geändert:

§ 1. § 3, Absatz 1, hat zu lauten:

„(1) Die Landesgesetze, die die im Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgezählten Angelegenheiten regeln, bleiben weiter Landesgesetze im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Solange nicht durch Bundesgesetz in diesen Angelegenheiten Grundgesetze festgesetzt werden, kann die Landesgesetzgebung solche Landesgesetze abändern. Doch darf ein solches Landesgesetz nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden. Sobald Grundgesetze durch Bundesgesetz erlassen sind, sind die in Betracht kommenden Landesgesetze gemäß Artikel 15, Absatz 1, binnen der bundesgesetzlich festgesetzten Frist abzulegen.“

§ 2. Folgende Bestimmungen entfallen:

Abatz 5, lit. c, des § 8; § 10; § 12; Absatz 1 des § 13; § 15; die Absätze 1 bis 3 des § 20; die §§ 21, 22, 22a und 22b; § 24; § 26; die §§ 27 und 30; die Absätze 1 und 2 des § 32; die Absätze 1 bis 5 des § 33; § 34; § 36; die Absätze 2 und 3 des § 37; Absatz 2 des § 39; die §§ 40 und 41.

§ 3. § 42 hat zu lauten:

„Bis zum Inkrafttreten des im Artikel 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens werden die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf diesen Gebieten in folgender Weise geregelt:

1. a) Die Angelegenheiten der Hochschulen und der Bezüge aller Bundeslehrpersonen sind dem Bundesgesetzgebung und Vollziehung Bundesgesetz, desgleichen die Angelegenheiten der mittleren Lehranstalten einschließlich der Lehrerbildungsanstalten, der mittleren künstlerischen, gewerblichen, kaufmännischen, land- und forstwirtschaftlichen und sonstigen Fachschulen mit der Einschränkung, daß das Gesetz vom 25. März 1868, B. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, und die Schulaufsichtsgesetze der Länder auch jene Bestimmungen, die sich auf die mittleren Lehranstalten beziehen, ferner das Bundes-

gesetz vom 2. August 1927, B. G. Bl. Nr. 244 (Mittelschulgesetz), nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden können.

b) Die Angelegenheiten der Hochschulen werden in dem vom zuständigen Bundesminister geleiteten Bundesministerium geführt. Doch kann der Bundesminister die Geschäfte der Anweisung, Berechnung und Auszahlung der bewilligten Bezüge und Dotationen entweder einer Dienststelle des Bundes oder dem Landeshauptmann übertragen.

c) Am Sitz jeder Landesschulbehörde (des Stadtschulrates für Wien) haben Qualifikations- und Disziplinarkommissionen erster Instanz für Bundeslehrpersonen an mittleren und niederen Lehranstalten zu fungieren, insoweit diese Angelegenheiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes nicht im zuständigen Bundesministerium geführt wurden. Als Vorsitzende dieser Kommissionen werden beamtete Organe vom Landeshauptmann bestellt. Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung dieser Kommissionen und ihre Funktionsdauer, wird durch Bundesgesetz geregelt.

d) Die Landesschulbehörden (der Stadtschulrat für Wien) haben bei der Bestellung und Ernennung der Bundeslehrpersonen (einschließlich der Hilfslehrer und der Direktoren) an mittleren und niederen Lehranstalten und der Landes- schulinspektoren, insofern eine bezügliche Befugnis den Landesschulbehörden (dem Stadtschulrat für Wien) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes zu stand, Vorschläge an den zuständigen Bundesminister zu erstatten.

2. Die Bestimmungen des Artikels 11, Absatz 2 bis 5, gelten auch für die Angelegenheiten des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens.

3. Im übrigen bleibt die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes bestehenden zwischen Staat und Ländern in Geltung; jedoch können die bezüglichen Bundesgesetze, einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze, nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; Änderungen der bezüglichen Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen."

Artikel II. Für den Übergang zu den durch die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle verordneten Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der

Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 gelten mit den durch Artikel I erfolgten Änderungen auch für diesen Übergang.

§ 2. Zu Artikel 10, Z. 3.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, die nach dem 30. September 1928 in den Angelegenheiten der „Abschiebung und Abschaffung“ in Geltung getreten sind, verlieren ihre Wirksamkeit. Gleichzeitig werden bis zu einer anderen bundesgesetzlichen Regelung die bis zum 30. September 1928 in diesen Angelegenheiten in Geltung gestandenen bundesgesetzlichen Vorschriften neuerlich in Wirksamkeit gesetzt.

§ 3. Zu Artikel 10, Z. 6.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, die nach dem 30. September 1928 in den Angelegenheiten der „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- oder ähnliche Anstalten,“ in Geltung getreten sind, verlieren ihre Wirksamkeit. Gleichzeitig werden bis zu einer anderen bundesgesetzlichen Regelung die bis zum 30. September 1928 in diesen Angelegenheiten in Geltung gestandenen bundesgesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe neuerlich in Wirksamkeit gesetzt, daß die Kosten, die nach diesen Vorschriften bisher die Länder belasten, vom Bund übernommen werden.

§ 4. Zu Artikel 10, Z. 7 und Z. 14.

(1) Bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bundespolizeibehörden unterstehen in allen ihre Organisation und Führung betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Angelegenheiten des Sachaufwandes und der Personalangelegenheiten, unmittelbar dem zuständigen Bundesminister. Die Unterstellung der Bundespolizeibehörden unter den Landeshauptmann in den zu ihrem Wirkungsbereich gehörenden Angelegenheiten ist im Artikel 102, Absatz 1, zweiter und dritter Satz, geregelt.

2. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Bundesgendarmarie bleiben in Geltung.

(2) Bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Behörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei können die mit der Führung solcher Angelegenheiten betrauten Behörden zum Schutz der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums innerhalb ihres Wirkungsbereiches die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Anordnungen treffen und deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklären. Solche Anordnungen dürfen nicht gegen bestehende gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie sind aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.

§ 5. Zu Artikel 10, Z. 14.

(1) Wachkörper im Sinne der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen (Artikel 10, Z. 14, und Artikel 102, Absatz 5) sind bewaffnete oder uniformierte oder sonst nach militärischem Muster eingerichtete Formationen, denen Aufgaben polizeilichen Charakters übertragen sind. Zu den Wachkörpern im vorstehenden Sinn sind insbesondere nicht zu zählen: das zum Schutz einzelner Zweige der Landesökonomie, wie der Land- und Forstwirtschaft (Feld-, Flur- und Forstschutz), des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte Wachpersonal, die Organe der Marktaufsicht, der Feuerwehr.

(2) Durch Verordnung der Bundesregierung wird bestimmt, wann die dermalen bestehenden Wachkörper der im Artikel 102, Absatz 5, bezeichneten Art aufzulösen sind. Diese Verordnung bedarf des Einvernehmens mit der in Betracht kommenden Landesregierung.

(3) Die außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches von Bundespolizeibehörden, denen eine Bundesheitswache beigegeben ist, vorhandenen Gemeindevachkörper bleiben bis zu einer anderen bundesgesetzlichen Regelung bestehen. Eine Neuerrichtung solcher Wachkörper oder Änderungen ihrer Organisation bedürfen bis dahin der Genehmigung des Bundeskanzlers.

§ 6. Zu Artikel 10, Z. 15.

Durch die Überstellung der „Fürsorge für Kriegsgräber“ in den Artikel 10 darf den Ländern und Gemeinden keine finanzielle Belastung erwachsen.

§ 7. Zu Artikel 11, Absatz 5.

Die Bestimmungen über die Verwaltungsstraffenate treten erst gleichzeitig mit dem im Artikel 11, Absatz 5, letzter Satz, bezeichneten Bundesgesetz in Wirksamkeit.

§ 8. Zu Artikel 15, Absatz 2.

Die Bestimmungen des § 4, Absatz 2, finden auch auf die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei sinngemäß Anwendung; die nach dieser Bestimmung zulässigen Anordnungen können bis zu einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung von den Gemeinden getroffen werden. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über derartige Anordnungsbesugnisse auch auf anderen Gebieten der Ortspolizei bleiben unberührt.

§ 9. Zu Artikel 15, Absatz 3.

Landesgesetze, die nach dem 1. Oktober 1925 erlassen wurden und andere Organe mit Vollziehungsakten in der Art, wie solche bis dahin den Bundespolizeibehörden übertragen waren, betraut haben, sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes — für das Land Wien

bis 31. Jänner 1930 — dahin zu ändern, daß sie der Bestimmung des Artikels 15, Absatz 3, entsprechen. Kommt ein Land innerhalb der genannten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so geht die Zuständigkeit, durch Gesetz diese Kompetenzen zu regeln, auf den Bund über. Sobald das Land ein entsprechendes neues Gesetz erlassen hat, tritt das Erlassgesetz des Bundes außer Kraft.

§ 10. Zu Artikel 15, Absatz 4.

Bis zur Erlassung des Grundgesetzes nach Artikel 12, Z. 8, und des Ausführungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien gelten die Bestimmungen der vom Wiener Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion in Wien erlassenen Kundmachung vom 30. November 1929 über die allgemeinen straßenpolizeilichen Anordnungen und Verbote.

§ 11. Zu Artikel 15, Absatz 5.

Wo nach landesgesetzlichen Bestimmungen kollegial eingerichtete Bauoberbehörden bestehen, kann der Landeshauptmann vor Erlassung eines nach Artikel 15, Absatz 5, in die mittelbare Bundesverwaltung fallenden Bescheides ein Gutachten dieser Bauoberbehörde einholen.

§ 12. Zu Artikel 23.

Bis zur Erlassung der im Artikel 23, Absätze 1 und 3, vorgesehenen bundesgesetzlichen Vorschriften bleiben die bisher geltenden Vorschriften über Schadenerschaftungen von Gebietskörperschaften und von deren Organen unberührt.

§ 13. Zu Artikel 24.

Artikel 24 in der Fassung der Zweiten Bundesverfassungsnovelle tritt erst in Kraft, wenn gemäß § 15 die Funktion des Länder- und Ständerates beginnt.

§ 14. Zu Artikel 28, Absatz 3.

Die gegenwärtige Sitzungsperiode des Nationalrates dauert so lange, bis sie in sinngemäßer Anwendung des Artikels 28 vom Bundespräsidenten für beendet erklärt wird.

§ 15. Zu den Artikeln 34 bis 37.

(1) Der Bundesrat bleibt auf Grund der Artikel 34 bis 37 und 58 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 von 1925, so lange in Funktion, bis der Ständerat auf Grund des im Artikel 35 in der Fassung der Zweiten Bundesverfassungsnovelle vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes bestellt ist und daher der Länder- und Ständerat einberufen werden kann.

(2) Alle Abänderungen, die in der Zweiten Bundesverfassungsnovelle im Hinblick auf die Ersetzung des Bundesrates durch den Länder- und Ständerat verfügt sind, sowie die Abänderung des

Artikels 38 (§ 17 der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle) treten ebenfalls erst in dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

§ 16. Zu Artikel 60.

(1) Die Vorschriften der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle über die Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundespräsidenten treten sofort in Kraft.

(2) Die Funktionsperiode des dormalen im Amt befindlichen Bundespräsidenten endet mit dem Tag, an dem der nach Artikel 60 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle bestellte Bundespräsident die Angelobung leistet.

(3) Die Ausschreibung der ersten Wahl eines Bundespräsidenten nach Artikel 60 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle hat binnen zehn Wochen nach dem Zusammentreten des nächsten neu gewählten Nationalrates zu erfolgen.

§ 17. Zu Artikel 70.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes im Amt befindliche Bundesregierung gilt als die erste nach Artikel 70, Absatz 1, ernannte Bundesregierung.

§ 18. Zu den Artikeln 95 und 101.

(1) Die landesgesetzlichen Bestimmungen, die die Zahl der Landtagsabgeordneten betreffen oder sonst mit diesen Zahlen im Zusammenhang stehen, sind binnen sechs Monaten so abzuändern, daß sie den Bestimmungen des Artikels 95, Absatz 4, entsprechen. Kommt ein Land innerhalb der erwähnten Frist dieser Verpflichtung nicht nach, so finden die letzten zwei Sätze des Absatzes 6 des Artikels 15 sinngemäß Anwendung.

(2) Die gemäß Absatz 1 bestimmte Zahl der Mitglieder der Landtage ist in jedem Land erst der nächsten Landtagswahl zugrunde zu legen.

§ 19. Zu Artikel 102, Absatz 6.

(1) Die bestehenden Dienstvorschriften für die Organe der Bundespolizeibehörden bleiben in Wirksamkeit, solange sie nicht nach Artikel 102, Absatz 6, abgeändert werden.

(2) Bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Einrichtung des allgemeinen Sicherheitsdienstes können durch die im Artikel 102, Absatz 6, bezeichneten Verordnungen den Polizeibehörden, unbeschadet der im Artikel 102, Absatz 6, festgesetzten Voraussetzungen, Geschäfte auf den gleichen Verwaltungsgebieten zugewiesen werden, wie sie bereits bestehende Bundespolizeibehörden führen. Den Organen der Bundes Sicherheitswache steht die Befugnis zum Waffengebrauch im gleichen Umfang zu wie den Organen der Bundesgendarmarie.

(3) Der Bundeskanzler kann die Bundespolizeidirektion in Wien durch Verordnung mit der Führung von Zentralevidenzen für Zwecke auch der

übrigen Sicherheitsbehörden betrauen und kann sie zur Mitwirkung bei Amtshandlungen anderer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet heranziehen.

§ 20. Zu den Artikeln 108 bis 111.

(1) Die Bestimmungen des § 18 finden sinngemäß auf den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien Anwendung.

(2) Bis zum Inkrafttreten des im letzten Satz des Artikels 11, Absatz 5, bezeichneten Bundesgesetzes über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

§ 21. Zu den Artikeln 127 und 127 a.

Der durch die Artikel 127 und 127 a in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle erfolgten Erweiterung der Gehaltskontrolle durch den Rechnungshof sind erstmalig die Rechnungsabschlüsse der Länder und der in Betracht kommenden Gemeinden für das Jahr 1929 zugrunde zu legen.

§ 22. Zu den Artikeln 129 bis 148.

(1) Die Artikel 129 bis 148 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle treten am 1. Jänner 1930 in Wirksamkeit.

(2) Soweit nach den Artikeln 129 bis 148 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle Zuständigkeiten vom Verfassungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof übergehen, hat der Verfassungsgerichtshof die bei ihm anhängigen Fälle nach dem 1. Februar 1930 unverzüglich an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Die Beurteilung der Frage, ob die in Betracht kommenden Klagen oder Beschwerden rechtzeitig eingebracht wurden, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen über die bezüglichen Fristen beim Verfassungsgerichtshof.

(3) Solange nicht das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in den vom Verfassungsgerichtshof an ihn übergehenden Zuständigkeiten gemäß Artikel 136 näher geregelt ist, finden in diesen Angelegenheiten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, einschließlich der Vorschriften über die Einbringung der Klagen oder Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof, sinngemäß auch für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes Anwendung.

§ 23. Zu Artikel 129.

(1) Der Absatz 1 des Artikels 1 und der Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 257, über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidenentschädigungskommissionen, bleiben als einfaches Bundesgesetz im Sinn des Absatzes 4 des Artikels 129

in Kraft, der Absatz 2 des Artikels 1 des bezeichneten Bundesverfassungsgesetzes ist aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 10 des § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 24. Zu Artikel 134.

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die bis zum 31. Dezember 1929 das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf des 1. Jänner 1930 kraft Gesetzes in den dauernden Ruhestand.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 134, Absätze 4 und 5, in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle finden sinngemäß auch auf Mitglieder des bisherigen Bundesrates Anwendung.

§ 25. Zu Artikel 147.

(1) Die Funktion der bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes endet mit dem 15. Februar 1930.

(2) Die im Artikel 147, Absatz 2, in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle vorgesehenen Vorschläge für die Ernennungen sind erstmals bis längstens 31. Jänner 1930 zu erstatten. Bis zu dem im § 15, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkt werden die Vorschläge, die der Länder- und Ständerat zu erstatten hat, vom Bundesrat erstattet.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 147, Absätze 4 und 5, in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle finden sinngemäß auch auf Mitglieder des bisherigen Bundesrates Anwendung.

Artikel III. Wo in Bundes- oder Landesgesetzen vom „Bundesrat“ die Rede ist, tritt in

dem im Artikel II, § 15, Absatz 1, bezeichneten Zeitpunkt an Stelle dieses Wortes das Wort „Länder- und Ständerat“. Wo die Rede von „Volksbeauftragten“ ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf die im Artikel 19, Absatz 1, in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle angeführten obersten Organe der Vollziehung anzuwenden.

Artikel IV. Die Bestimmungen der Artikel 92, Absatz 2, 134, Absätze 4 und 5, und 147, Absätze 4 und 5, in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle finden erst auf Ernennungen Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes erfolgen.

Artikel V. Der Bundeskanzler ist ermächtigt, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 367 vom Jahr 1925 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich durch die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle ergeben haben, mit Verordnung wieder zu verlautbaren. Hierzu sind als Anhang die §§ 13 und 15 des Artikels II dieses Bundesverfassungsgesetzes sowie die Artikel 34 bis 37 in der ursprünglichen Fassung (B. G. Bl. Nr. 367 vom Jahr 1925) mitzuverlautbaren.

Artikel VI. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Mittas

Schober	Vangoin	Stama	Erbit	Zanker
Juch	Födermahr	Gainisch	Schumy	